

BDK BW | Parkstraße 1 | D-74889 Sinsheim

Ministerium für Finanzen

Per E-Mail an
poststelle@fm.bwl.de und
daniel.wulff@fm.bwl.de gem. Anschreiben

Geschäftsführender Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Steffen Mayer
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: steffen.mayer@bdk.de
Telefon: +49 15758431010

Datum: 28.07.2024

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2024/2025)

Ihr Schreiben vom 18.06.2024, Az. FM1-0320.1-18/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einbindung im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 § 2 und § 3:

Polizeizulage erhöhen und ruhegehaltstfähig ausgestalten

Bei den geplanten Anpassungen 2024 und 2025 wird erneut die Polizeizulage nach § 48 LBesGBW ausgenommen. Sie beträgt in Baden-Württemberg unverändert seit dem Jahr 2008 132,69 Euro monatlich. Der Bund und andere Länder haben längst reagiert und hier umfangreiche Anpassungen vorgenommen. Bundespolizistinnen und Bundespolizisten erhalten seit 2021 beispielsweise eine Polizeizulage von 228 Euro pro Monat und diese ist zudem ruhegehaltstfähig.

Durch die Polizeizulage sollen die besonderen Belastungen des Polizeivollzugsdienstes monetär berücksichtigt werden. Diese besonderen Belastungen sind jedoch, unabhängig vom Dienstherr, weitgehend identisch. Hier darf insbesondere daran erinnert werden, dass Gewalttaten gegenüber Polizeibeamt:innen in den letzten Jahren bundes- und landesweit stark zugenommen haben.

Die anhaltenden und zunehmenden Belastungen des Polizeiberufs (Einsatzlagen, Sonderkommissionen, unregelmäßige Arbeitszeiten, Arbeitsdichte etc.) werden durch die Polizeizulage in der o.g. Höhe nicht mehr ausreichend abgegolten, weshalb es auch in Baden-Württemberg überfällig ist, eine deutliche Anhebung der Polizeizulage vorzunehmen. Die besonderen Belastungen des Polizeivollzugsdienstes wirken auch in die Phase des Ruhestands hinein, weshalb die ruhegehaltstfähige Berücksichtigung hier schlüssig und konsequent wäre. Zumal es sich bei

der Polizeizulage aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, um eine amtsprägende Zulage handelt und diese damit auch entsprechend angepasst werden könnte.

Im Übrigen ist anzumerken, dass im Bereich der Lebensversicherungen ein Polizist eine höhere Prämie zahlen muss, als bspw. ein Verwaltungsbeamter. Dies setzt sich bei Versicherung der speziellen Polizeidienstunfähigkeit als Thema fort. Wer also für den Ernstfall für sich und seine Familie vorsorgen möchte, muss bereits einen Teil der Polizeizulage allein für dieses Thema monatlich aufwenden.

Zu Artikel 2, 3:

Stichtagsregelung 9. Dezember 2023

Die Stichtagsregelung benachteiligt beispielsweise Menschen in Elternzeit. Das Arbeitsgericht Essen hat am 16. April 2024 ein bedeutsames Urteil (Az. 3 Ca 2231/23) zum Anspruch auf Inflationsausgleichszahlungen während der Elternzeit gefällt. Das Gericht stellte fest, dass die Nichtberücksichtigung von Personen in Elternzeit im TV Inflationsausgleich gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verstößt. Der Tarifvertrag sei insoweit unwirksam. Es gibt keinen sachlich nachvollziehbaren Grund, Elternzeit-Beschäftigte schlechter zu stellen als solche, die Kinderkrankengeld oder Krankengeldzuschuss erhalten. Auch diese Beschäftigten erhalten keine finanziellen Leistungen vom Arbeitgeber, und dennoch sind sie im TV Inflationsausgleich berücksichtigt. Zur gegenständlichen Frage empfehlen wir im Gesetzesvorhaben keinen Stichtag zu wählen, sondern einen längeren Betrachtungsraum festzulegen. Nur weil eine Beamtin oder ein Beamter in Elternzeit war, war für sie oder ihn in dieser Zeit die Inflation nicht ausgesetzt.

Inflationsausgleichsprämie für Teilzeitbeschäftigte und Versorgungsempfänger:innen

In der Gesetzesbegründung wird die zurückliegende Entwicklung im Bereich der Inflation aufgegriffen. Sie betraf aber alle Menschen gleich und im Bereich der Alimentation kommt dem Dienstherrn eine besondere Garantenstellung zu. Wir fordern als BDK Baden-Württemberg, dass es bei Teilzeit und Versorgungsempfänger:innen keinen Abschlag gibt. Eine Teilzeitkraft, die 50 % arbeitet, muss dennoch den vollen Warenkorb mit Inflationsaufpreis bezahlen.

Ergänzend zu Artikel 1, 2 und 3:

Zur Einbeziehung der Inflationsausgleichszahlungen in Nominallohnindex und folglich auch in die Besoldungsentwicklung (unter Bezugnahme auf die verfassungsrechtlichen Ausführungen Seite 61 ff.)

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, hält Tarifabschlüsse mit Einmalzahlungen für den falschen Weg, sie generieren auf den Punkt gebracht temporäre Einmaleffekte (auch dann, wenn sie über einen längeren Zeitraum gezahlt werden). Besonders bei der Inflationsausgleichsprämie – die im Übrigen nicht als Instrumentarium für Ergänzungen zu Tarifverträgen gedacht ist – ist das evident. Die Inflation hat ihre Spuren hinterlassen, das merken wir alle beim Wocheneinkauf. Die Inflationsausgleichsprämie mildert die zurückliegend entstandenen Mehrkosten hat aber mit Blick auf die Zukunft keinen positiven Effekt, das haben nur lineare Erhöhungen.

Die Gesetzesbegründung führt zudem aus, dass im Bereich des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen Einmalzahlungen (hier gemeint Sockelbetrag) verfassungsrechtliche Problemstellungen mit sich bringen (können). Den verfassungsrechtlichen Ausführungen können wir insoweit folgen, dass die Ausnahmesituation der hohen Inflationsrate der vergangenen Jahre, ausnahmsweise eine Abschmelzung zwischen den Besoldungsgruppen rechtfertigen könnte. Wir erkennen an, dass es sich die Regierung von Baden-Württemberg in dieser Fragestellung nicht leicht gemacht hat.

Zu Artikel 9: Erschwerniszulagenverordnung (EZuVBOBW)

Erschwerniszulagen für Nachtdienste, Dienste an und vor Sonn- und Feiertagen – unvollständige Regelungen und Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung des Zulagenwesens für „DUZ und LOD“

Der Gesetzesentwurf sieht vor im Bereich der „Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten [DUZ] und Zulage für lageorientierten Dienst [LOD]“ Anpassungen vorzunehmen. Anpassungen sind zu begrüßen, zu kritisieren ist allerdings, dass dieser Bereich einer grundsätzlichen Anpassung unterzogen werden muss, die mit der geplanten Änderung nicht vorgenommen wird.

Vielmehr werden auch nicht alle Erschwernisvergütungen angepasst, sondern lediglich die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an „Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres nach 12 Uhr“. Die Stundenzulage beträgt derzeit 3,81 Euro und wird in zwei Schritten auf 3,99 Euro und 4,21 Euro erhöht. Allein dieser Zuschlag spricht mit seinem bescheidenen Endergebnis für sich.

Keine Erhöhung soll nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 EZuVBOBW die Arbeit zur „Nachtzeit (Nachtdienst)“ und am Samstagnachmittag zwischen 13 und 20 Uhr erfahren.

Für den Nachtdienst wird also weiterhin ein Zuschlag von 1,28 Euro je Stunde (bzw. nach § 6 EZuVBOBW an manchen Tagen auch 2,91 Euro) und an Samstagnachmittagen von 0,64 Euro (bzw. nach § 6 EZuVBOBW 0,77 Euro) je Stunde bezahlt.

Ob dies zeitgemäß und angemessen ist, muss sich Regierung und das Parlament im Gesetzgebungsverfahren bzw. Anhörungsverfahren fragen lassen.

Der gesamte Bereich muss reformiert werden, das ist zumindest die Auffassung des BDK Baden-Württemberg.

Erschwerniszulagen für besondere Tätigkeiten – unvollständige Anpassungen

Erstaunt haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Zulage für Tauchertätigkeiten nach § 11 EZuVBOBW angepasst wird. Die Zulagen nach § 19 und § 20 EZuVBOBW sollen hingegen nicht angepasst werden. Bei diesen handelt es sich um Zulagen für die Mobilen Einsatzkommandos oder das Spezialeinsatzkommando sowie Verdeckte Ermittler oder Personenschützer. Weiterhin nach § 20 um Angehörige der Hubschrauberstaffel. Auch diese Zulage unterliegt – wie die Polizeizulage – keiner Dynamisierung bei der Umsetzung der Übertragung von Tarifergebnissen auf die Beamtenschaft. Die Einbeziehung der Personengruppen ist erforderlich – denn auch diese Zulagen werden durch die Inflation bei Nichtanpassung entwertet.

Aufnahme weiterer Gruppen

Wir nutzen die Gelegenheit um erneut darauf hinzuweisen, dass unserer Ansicht

nach auch zwei Einheiten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg Berücksichtigung finden sollten. Zum einen ist dies die Fahndungs- und Observationseinheit Staatsschutz (Inspektion 650), die – ohne in Details zu gehen – sehr ähnliche Aufgaben wie ein Mobiles Einsatzkommando des Polizeipräsidiums Einsatz hat. Zum anderen ist dies die Mobilfunkaufklärung des LKA BW (Inspektion 530c). Diese Einheit hat bis zur organisatorischen Eingliederung in die Abteilung Cybercrime/Digitale Spuren zum 1. Januar 2012 als Teil des Mobilen Einsatzkommando LKA eine Zulage nach der Erschwerniszulagenverordnung BW erhalten. Die Gefährdungsbewertung hat sich seitdem nicht verändert. Wir haben auf diesen Umstand bereits mehrfach hingewiesen.

Weitere Hinweis

Notwendige Dynamisierung der Einkünftegrenze in der Beihilfe

In Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.03.2019 (Az. 5 C 4.18) hat der baden-württembergische Landtag im Jahr 2020 eine Änderung bei der Einkünftegrenze im Beihilferecht beschlossen. Rückwirkend zum 01.01.2013 wurde sie auf 18.000 Euro und am 01.01.2021 auf 20.000 Euro angehoben. Die Erhöhung zum Jahresbeginn 2021 haben wir seinerzeit ausdrücklich begrüßt. Wir regen jedoch dringend an, die Einkünftegrenze in der Beihilfe zukünftig einer automatisierten Dynamisierung zu unterziehen.

Mit Blick auf Prozesse, die u. a. durch die auch weiterhin hohe Inflationsrate ausgelöst wurden/ werden, sollte eine regelmäßige Angleichung erfolgen. Betroffen sind Familien im aktiven Dienst – aber auch im Ruhestand. Kommt es nun bspw. durch reine Inflationsausgleiche im Beschäftigtenverhältnis oder durch Rentenanpassungen zu einem Überschreiten der Beihilfemessungsgrenzen, ändert das aus unserer Sicht nichts an der Frage, ab welcher relativ zu betrachtenden Einkommensgrenze der althergebrachte Grundsatz der lebenslangen Alimentation von Beamtin/Beamter und Familie greifen muss. Jedenfalls hat der Landtag von Baden-Württemberg mit seiner letzten Anpassung ein solches relatives Verhältnis dokumentiert, sich also im Jahr der Entstehung die Frage gestellt, wo die Grenze gezogen werden soll. Die Veränderungen in den Folgejahren werden dabei aber nicht berücksichtigt und können bei einer derart hohen Inflation nicht ignoriert werden.

Eine regelmäßige, mindestens inflationsbedingte Anpassung sollte also ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Der Bund hat eine solche Dynamisierung nach Mitteilung des Bundesverwaltungsamts im Übrigen bereits beschlossen und wird „beginnend mit dem Jahr 2024 [...] jährlich eine dynamische Anpassung der Einkommensgrenze [vornehmen], welche sich an der Rentenwerterhöhung West bemisst“. Für das Jahr 2024 bedeutete dies eine Anpassung von 20.000 Euro auf 20.878 Euro.¹

Notwendige Anpassungen im Bereich von Versorgungslücken

Ein Land wie Baden-Württemberg, das sich als Arbeitgeber die Familienfreundlichkeit auf die Fahnen schreibt, muss dies für die junge und ältere Generation auch zeigen.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, setzt sich seit 2009 für eine Gesetzesänderung hinsichtlich der geschiedenen Mütter in der Polizei ein. Der bei einer Scheidung festgelegte Versorgungsausgleich wird durch die Deutsche Rentenversicherung erst

¹ vgl. https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Bundesbedienstete/Gesundheit-Vorsorge/Beihilfe/2023/Einkommensgrenze_Anhebung.html

mit Eintritt in das reguläre Rentenalter ausgezahlt. Bei Polizistinnen und Polizisten erfolgt die Pensionierung, zu Recht aufgrund der besonderen Belastungen, bereits zu einem früheren Zeitpunkt, sodass derzeit eine Versorgungslücke entsteht. Besonders betroffen sind hiervon aktuell Kriminalbeamtinnen, die aufgrund der Kindererziehung für ihre eigenen Pensionsansprüche Ausfallzeiten hinnehmen müssen und damit verbunden, zugunsten der Familienbildung, damals auch auf eine eigene Karriereplanung verzichten mussten. In Baden-Württemberg wurden die ersten Frauen bei der Polizei in der Kriminalpolizei eingestellt. Das Thema wird zunehmend auch die Schutzpolizei erreichen. Zudem sind all diejenigen betroffen, die qua Gesetz früher in den Ruhestand treten, so auch Feuerwehrleute und auf Bundesebene Soldatinnen und Soldaten.

Notwendige Anpassungen im Bereich der Mütterrente I und II

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Übernahme der sogenannten Mütterrente I und II auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg. Bayern hat als Land mit der Übernahme der Mütterrente I bereits 2015 ein positives Beispiel gegeben, Sachsen ist dem gefolgt und 2020 wurde die Regelung auch für den Bund übernommen. Leider ist Baden-Württemberg diesem Beispiel bisher noch nicht gefolgt. Jetzt wäre aus Sicht des Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Baden-Württemberg, der richtige Zeitpunkt gekommen, die Übernahme der Mütterrente I und II für Baden-Württemberg umzusetzen. Das wäre ein deutliches Signal und würde die Familienfreundlichkeit des Landes nicht nur durch Worte, sondern auch durch weitere Taten belegen.

Fehlende Anpassung im Bereich des Trennungsgeldes bei Abordnungen und Versetzungen

Das Gesetzesvorhaben verpasst es weiterhin, eine Anpassung der Verordnung des Finanzministeriums über das Trennungsgeld bei Abordnungen und Versetzungen (Landestrennungsgeldverordnung - LTGVO) herbeizuführen.

Zu dem Anspruchspersonenkreis gehören beispielsweise Kolleginnen und Kollegen, die im Rahmen der größten Einstellungsoffensive der Polizei Baden-Württemberg von ihrer Stammdienststelle an eine Fortbildungseinrichtung abgeordnet werden, um die jungen Kolleginnen und Kollegen zu unterrichten. Inflationsbedingte Anpassungen wären auch hier angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Mayer
BDK-Landesvorsitzender Baden-Württemberg